

Niederschrift

**über die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am
Dienstag, den 12. März 2002, um 20.00 Uhr, im Bürgerhaus Großen-Buseck**

Anwesend:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

CDU Gerhard Weber

01

Die Gemeindevertreter

SPD Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Wolfgang Gerhard, Anette Henkel (bis TOP 8), Corinna Hof, Erich Hof, Eckhard Dittrich, Gerhard Jungermann, Hans Maier,
13 Hans-Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal, Wolfgang Schäfer, Rolf Schust

FWG Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Erich Erben, Gerda Faber, Gunter Großmann, Martin Kauer, Uwe Kühn, Siegfried Otto, Klaus Schwarz, Jörg
13 Theimer, Martin Theimer, Doris Wagner, Alexander Zippel

CDU Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker, Dietmar Fätsch, Stefan Müller-Klaassen, Heinz Seibert, Reinhold Stein

6

33 Mitglieder

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Heinrich Becker, Wolfgang Dörr, Werner Hofmann, Friedrich Ruth, Helmut Seipp

Schriftführer

Mario Foos

Abwesend:

Die Gemeindevertreter Wilhem Jost, Horst Panzer, Dr. Hannelore Vockert-Kurth, Eckhard Neumann
und die Beigeordneten Walter Czech und Michael Eisenreich

-- sie sind entschuldigt --

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Gerhard Weber, eröffnet die erste Sitzung im neuen Bürgerhaus um 20.05 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das zahlreich erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse.

Anschließend stellt Herr Weber sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit erschienenen 33 Mitgliedern fest.

Gerhard Weber teilt einen Beschluss des Ältestenrates mit, wonach alle Sitzungen der Gemeindevertretung zukünftig im Bürgerhaus Großen-Buseck stattfinden sollen. Die Ausschüsse tagen im Thal'schen Rathaus, in Ausnahmefällen ebenfalls im Bürgerhaus. Hierzu wurde eine Terminliste 2002 verteilt.

Weiter erfolgt ein Hinweis bei Abwesenheit von Sitzungen:

Nach § 1 Abs. 2 Geschäftsordnung ist bei Verhinderung einer/s Gemeindevertreterin/s das Fernbleiben dem Vorsitzenden ersatzweise der Geschäftsstelle vorher mitzuteilen.

Hinsichtlich der Tagesordnung wird von der Gemeindevertreterin Anette Henkel ein Änderungsantrag vorgebracht. Sie beantragt, den Tagesordnungspunkt 10 als neuen Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Dieser Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Reindl zieht den Tagesordnungspunkt 9 zurück, da dieser in einer späteren Sitzung beraten werden soll.

Die neue Tagesordnung lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen	
3.	Bauliche Veränderung der Notrutsche am Beuerner Kindergarten; <u>hier:</u> Antrag des Gemeindevertreters Wolfgang Schäfer vom 18.02.2002	VP 710.089*
4.	Mitteilung über die Bildung von Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgabenresten gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1987	VP709.081
5.	Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Buseck	VP709.083
6.	Namensgebung für das neue Bürgerhaus und der Gaststätte	VP709.084
7.	Aufhebung eines Sperrvermerkes im Einzelplan 4 - Soziale Sicherung	VP 710.085
8.	Neufassung (redaktionelle Änderungen) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Buseck	VP 710.086
9.	Bauleitplanung der Gemeinde Buseck in Alten-Buseck - Bebauungsplan Nr. 2.15 „Ehemaliges Bundeswehrdepot mit Nato- Lager“ <u>hier:</u> Verlängerung der Veränderungssperre	VP 710.087

Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

Gerhard Weber hat es als Vorsitzender der Gemeindevertretung bereits getan, aber auch ich darf Sie ganz herzlich im neuen Kulturzentrum Schlosspark, wenn denn der Beschluss so gefasst werden sollte, hier in Großen-Buseck begrüßen.

Ich freue mich, dass wir nun nach fast 3-jähriger Bauzeit dieses Haus nutzen können und ich glaube sagen zu dürfen, dass wir ein ganz besonderes Bauwerk fertiggestellt haben.

Am „Tag der offenen Tür“, am 03. Februar diesen Jahres, wurde mir dies wiederholt bestätigt, ich will aber auch nicht verhehlen, dass es die eine oder andere kritische Stimme gegeben hat.

Beide Großen-Busecker Gesangvereine sind nach Aschermittwoch in das neue Kulturzentrum umgezogen und haben im hinteren kleinen Saal Mittwoch und Donnerstag Singstunden. Wiederholt wurde mir von Sängerinnen und Sängern die hervorragende Akustik bestätigt.

Die eine oder andere Kinderkrankheit haben bzw. werden wir noch in den Griff bekommen.

Die Außenanlage ist soweit fertiggestellt.

Die Bepflanzung wird demnächst durchgeführt werden und in diesem Zusammenhang sage ich den Vereinen und Gruppen Dank, die sich auf meinen Aufruf in den „Busecker Nachrichten“ hin bereiterklärt haben, einen Baum anlässlich eines besonderen Ereignisses zu pflanzen.

Wenn die Anlage angepflanzt ist, es dann grünt und blüht, der Frühling steht ja vor der Tür, dann, und dies habe ich schon wiederholt so gesagt, denke ich, wird die Einmaligkeit der Gesamtanlage erst richtig deutlich.

Wir Busecker, und wenn ich von Busecker spreche meine ich grundsätzlich alle Ortsteile, finden hier ein Haus vor, dass uns allen offen steht und dass - so hoffe ich - uns allen noch viel Freude bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen bereiten wird.

Besonders erwähnen darf ich die am kommenden Donnerstag hier stattfindende Obermeisterversammlung der Kreishandwerkerschaft Gießen.

Bei einer Aushändigung eines Landesehrenbriefes im Herbst letzten Jahres führte ich die Gesellschaft in die noch im Bau befindlichen Räume des Kulturzentrums und damals wurde dann der Gedanke geboren diese Veranstaltung hier durchzuführen. Ich habe sehr großen Wert auf diese Veranstaltung gelegt und bin sehr erfreut, dass sie tatsächlich stattfindet, weil ich mir davon auch Folgeveranstaltungen verspreche.

Dass der Hess. Ministerpräsident Roland Koch zu dieser Veranstaltung kommen wird, war mir zum Zeitpunkt der ersten Gespräche nicht bekannt, dies habe ich erst später erfahren.

Ich denke dies zeigt auch, dass mit einem solchen Haus der Name Buseck weiter bekannt wird und bestätigt auch die Aussage eines Geschäftsführers eines sehr großen Busecker Betriebes, der mir sagte, dass dieses Haus eine Belebung für Buseck mit im Moment noch gar nicht einschätzbaren positiven Folgewirkungen haben kann.

Ich denke, ich habe bereits einige Anstöße zu Veranstaltungen in diesem Haus gegeben, u. a. wird auch die Kreistagssitzung am 06. Mai 2002 hier stattfinden, bitte aber auch Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, machen Sie in Ihrem Bekanntenkreis auf unser Haus aufmerksam, machen Sie Werbung für das Kulturzentrum Schlosspark, Sie werben damit auch für unsere Gemeinde Buseck.

Danke sage ich auch Frau Pralle für die kostenlose, leihweise zur Verfügungstellung der sehr schönen Gemälde im Eingangsbereich des Kulturzentrums und in der Gaststätte.

Vom Gemeindevorstand wurde der Auftrag zur Lieferung einer Ganzglashochvitrine und zwei Stellwänden zu einer Auftragssumme von 3.708,78 € incl. Montage und Transportkosten erteilt. Diese Glashochvitrine dient zur Präsentation des „Perches“ im neuen Kulturzentrum Großen-Buseck.

In Folge der Inbetriebnahme des neuen Kulturzentrums steht die Mehrzweckhalle und die Gaststätte zur Disposition. Gespräche wurden seit längerem geführt.

Eine endgültige Entscheidung bleibt den Gremien der Gemeinden vorbehalten.

Um in dieser „Übergangszeit“ eine Verantwortlichkeit für das Gebäude - Mehrzweckhalle und Gaststätte - zu haben, hat sich der Gemeindevorstand dazu entschlossen, einen befristeten Vertrag mit dem TV 1899 Großen-Buseck abzuschließen.

In diesem Vertrag wird deutlich die Befristung zum Ausdruck gebracht und die Zustimmung der gemeindlichen Gremien zu einer endgültigen Regelung genannt.

Der Vertrag wurde vor kurzem vom Gemeindevorstand unterzeichnet, Gegenzeichnung des TV Großen-Buseck liegt noch nicht vor.

In Oppenrod wurde der Auftrag zum Fällen von 29 Pappeln am Rande des Friedhofes erteilt. Diese Maßnahme war dringend notwendig, weil diese Bäume sich in einem sehr schlechten Zustand befunden haben und eine Gefahr für die Anlieger darstellen. Als Auflage der Unteren Naturschutzbehörde werden dort 15 hochstämmige Obstbäume gepflanzt.

Wichtig erscheint mir auch die Aussage zu sein, dass sich die Gemeinde an eine Initiative zum Thema „Gewaltprävention an Grundschulen“ gemeinsam mit der Gemeinde Fernwald beteiligt.

In meinem letzten Bericht des Gemeindevorstandes hatte ich u.a. auch zu einer Resolution zum Autobahnbau an der BAB 5 in der Gemarkung Oppenrod Stellung genommen und bin auf den Ortstermin mit den zuständigen Bearbeitern eingegangen.

Inzwischen, Freitag, 08.03.02, haben Sie sicherlich auch der Presse entnommen, dass die A 5 von Gemünden bis zum Gambacher Dreieck sechsspurig ausgebaut werden soll.

Dies hat m. E. zur Folge, dass der Bund als zuständiger Baulastträger für alle Lärmschutzmaßnahmen einschließlich der Lärmschutzwand zuständig ist und somit der Gemeinde keine Kosten entstehen dürften.

Dies gilt es in den nächsten Tagen zu hinterfragen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich habe im vorletzten Bericht des Gemeindevorstandes mitgeteilt, dass ich in den nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung im Bericht des Gemeindevorstandes zum Sachstand von noch im Geschäftsgang befindlichen Vorgängen Stellung nehmen werde.

Aufgrund der zu erwartenden und dann auch eingetretenen langen Sitzungsdauer habe ich dies in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf heute verschoben.

Ich darf Ihnen hierzu mitteilen:

Beschluss vom	Bemerkungen
27.09.1997	<p>Ausbau Radweg als Verbindungsweg zwischen Großen-Buseck und Trohe</p> <p>Zwischen Großen-Buseck und Trohe steht in der Wieseckau eine durchgehende Wirtschaftswegeföhrung mit asphaltierter Oberfläche zur Verfügung.</p> <p>Die als R 7 ausgewiesene Radwanderstrecke wurde in Wassergebundener Bauweise ausgebessert. Bedingt durch die Topographie- und die Gefällesituation (schlechte Entwässerung) ist der Weg dauerhaft nicht in einem besseren Zustand zu erhalten. Einer Asphaltierung haben die Naturschutzbehörden nicht zugestimmt.</p>
09.07.1998	<p>Kanalsystem der Gemeinde Buseck</p> <p>Dieser Beschluss entspricht eigentlich der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung als gesetzliche Vorgabe für die Bestandsaufnahme und Sanierung der Kanalisation. Bis auf die Ortslage Oppenrod liegen inzwischen Schadens- und Sanierungspläne vor.</p> <p>In Beuern, Alten-Buseck und Trohe wurden bzw. werden z.Zt. bereits Sanierungsmaßnahmen der vordringlichsten Schäden vorgenommen.</p>
09.07.1998	<p>Rad- und Fußwege in Großen-Buseck</p> <p>Punkt 1 ist durch Neubau erledigt. (Wagner-Menz)</p> <p>Punkt 2 wird in diesem Jahr gebaut. (Tulpenstraße-Radweg) (heute Submission)</p> <p>Punkt 3 wurde bei der letzten Verkehrsschau negativ bewertet, da die Fortführung an der Umgehungsstraße nicht geregelt ist. (Friedhof)</p>
09.07.1998	<p>Fernstraßenentwässerung</p> <p>Am 11.08.1998 wurde das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten angeschrieben. Dieses hat die Anfrage mit Schreiben vom 18.08.1998 an das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt und an die Außenstelle des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Schotten in Gießen weitergeleitet.</p> <p>Von dort ist bisher auch nach mehreren (telefonischen) Nachfragen noch keine Antwort ergangen. Begründet wurde dies mit Personalmangel und anderen Planungstätigkeiten mit höheren Prioritäten. Mit Schreiben vom 09.09.1998 und 15.12.1998 erhielt die antragstellende Fraktion zur Klarstellung des Antrags eine Anfrage die bisher unbeantwortet blieb.</p>
17.11.1998	<p>Schaffung von Stellplätzen aus Ablösung der Stellplatzverpflichtung</p> <p>Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.1999 wurde eine grundsätzliche Regelung über die Mittelverwendung beschlossen.</p>
18.11.1999	<p>Errichtung eines Inline-Hockeyplatzes in Alten-Buseck</p> <p>Nach Abstimmung mit Ortsbeirat und Jugendbeirat soll eine Fläche auf dem Spielplatz Hofburgstraße befestigt werden. Mittel stehen als HAR in Höhe von 10.220 € zur Verfügung. Nach dem hin und her der Standortsuche soll nun die Fläche am Spielplatz befestigt werden. Auftrag wird in Kürze ergehen.</p>

25.01.2000	<p>Mehrzweckhalle Großen-Buseck</p> <p>Zwischenzeitlich liegt eine Kostenschätzung der mittel- und langfristigen Sanierungsmaßnahmen vor.</p> <p>Eine Kostenbeteiligung wurde seitens des Kreisausschusses abgelehnt.</p>	
23.03.2000	<p>Einrichtung eines Sammelplatzes für Grün- und Gartenschnitt in der Gemeinde Buseck</p> <p>Hierzu erhält die Gemeindevertretung nach einen Beschlussvorschlag über die weitere Vorgehensweise.</p>	
30.01.2001	<p>Behindertengerechter Zugang zum Thalschen Rathaus</p> <p>Die Möglichkeiten für einen Behindertengerechten Zugang zum Thalschen Rathaus wurden sowohl mit Fachfirmen wie auch dem Sprecher des Arbeitskreises für Behinderte erörtert. Entsprechende Kostenangebote liegen vor. Der vorhandene HAR in Höhe von 5.110 € wird für die Schaffung eines behinderten gerechten Zugangs benötigt.</p> <p>Vom hintern Eingang könnten die Stufen mit einem Treppenkuli überwunden werden, Kosten ca. 10 TDM bzw. den genannten €-Betrag. Ich denke, hier sollte auch der neu gewählte Behinderten- und Seniorenbeirat eingeschaltet werden.</p> <p>Bei der Bedarfsanalyse wurde von einigen Nutzern die Installation eines Treppenliftes für wünschenswert erachtet.</p>	
Beschluss vom	Betreff	Bemerkung
20.06.2001 Punkt 17 der Tageso. 3. Sitzung d. GV	Beteiligung der Gemeinde Buseck am Landesprogramm „Verbesserung Bahnhöfe in Hessen“, hier: Antrag der SPD-Fraktion v. 28.5.01	Dazu liegt heute eine Anfrage vor.

Abschließend darf ich Ihnen noch mitteilen,

- dass die Sanierung des Backhauses am Anger erfolgt ist,
- der Behinderten- und Seniorenbeirat sich konstituiert hat, Heinrich Hainmüller zum Vorsitzenden und Heinrich Wallbott und Werner Schön zu den Stellvertretern gewählt hat.
- die Seniorenfahrten am 05. Juni 2002 und 11. Juni 2002 stattfinden und nach Koblenz und Kassel führen.

Ich danke Ihnen!!!

Erhard Reinl
Bürgermeister

Zu TOP 02: Anfragen

Es liegt eine Anfrage des Gemeindevertreters Erich Hof vom 26.02.2002 vor.

Frage: Zur Jahresmitte 2001 beschloss die Busecker Gemeindevertretung auf Antrag der SPD die Aufnahme in das „Hessische Programm Bahnstationsmodernisierungen“. Was ist aus dem Beschluss der Gemeindevertretung geworden ?

Ende 2001 sandte ein Fahrgastverband schriftlich formulierte Vorschläge „Verbesserungen/Modernisierungen zugunsten der Kunden und der Wirtschaftlichkeit auf der Vogelsbergbahn“ an alle Kommunen der Bahnstrecke. Hat der Gemeindevorstand hierauf geantwortet? Wenn ja, kurzgefasst was ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Am 11.07.2001 wurde das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden wegen Aufnahme in das Förderungsprogramm angeschrieben.

Am 18.07.2001 teilte das Amt mit, dass es sich um Maßnahmen an Anlagen handelt, die im Besitz der DB AG sind, und dass somit eine fachliche Abstimmung mit der Eigentümerin sinnvoll ist.

Am 07.08.2001 wurde von mir im Gemeindevorstand berichtet, dass in Abstimmung mit der DP AG ein Förderungsantrag zu stellen ist.

Die Bundesbahndirektion Frankfurt/Main wurde am 22.08.2001 angeschrieben, um die Maßnahme fachlich abzustimmen.

Da die Bundesbahndirektion nicht zuständig war, wurde am 28.08.2001 die DB AG Station & Service Frankfurt/Main angeschrieben.

Da dieser Bereich ebenfalls nicht zuständig war, wurde am 04.09.2001 per Fax das Bahnhofsmanagement Gießen um Stellungnahme gebeten.

Am 01.02.2002 wurde schriftlich, am 15.02.2002 nochmals telefonisch und am 05.03.2002 erneut schriftlich an unsere Anfrage erinnert.

Am 06.03.2002 erhielten wir ein Schreiben der DB Station & Service AG, Bahnhofsmanager Gießen.

Ich bin der Meinung, dass wir uns jetzt im Gemeindevorstand noch einmal eingehend mit der Gesamtangelegenheit befassen sollten.

Zusatzfrage Erich Hof:

Ist ein neues System der Fahrkartenvergabe in Buseck geplant ?

Antwort durch den Bürgermeister:

Dem Gemeindevorstand ist hierzu nichts bekannt.

AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO

Zu TOP 03: Bauliche Veränderung der Notrutsche am Beuerner Kindergarten; hier: Antrag des Gemeindevertreters Wolfgang Schäfer vom 18.02.2002

VP 710.089*

Der BaLU-Ausschuss wird beauftragt, in einer Ortbesichtigung festzustellen, ob die Notrutsche am Beuerner Kindergarten baulich verändert werden muss, damit die Benutzung im Notfall zu keiner weiteren Gefährdung der Kinder führt. Das Besichtigungsergebnis ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Der eingebrachte Antrag wird von Wolfgang Schäfer begründet.

Es erfolgt eine Aussprache an der sich Bürgermeister Reinl, Frank Müller und Anette Henkel beteiligen.

Frank Müller regt an, das zu diesem Ortstermin auch Vertreter des TÜV's, der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen, der Busecker Feuerwehr sowie ein Architekt teilnimmt. Dieser Zusatz soll mit in den Antrag aufgenommen werden.

Somit wird über folgenden Antrag abgestimmt:

Der BaLU-Ausschuss wird beauftragt, in einer Ortbesichtigung festzustellen, ob die Notrutsche am Beuerner Kindergarten baulich verändert werden muss, damit die Benutzung im Notfall zu keiner weiteren Gefährdung der Kinder führt.

An diesem Ortstermin sollen auch Vertreter des TÜV's, der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen, der Busecker Feuerwehr sowie ein Architekt teilnehmen.

Das Besichtigungsergebnis ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 33	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

Zu TOP 04: Mitteilung über die Bildung von Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaberesten gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1987

VP 709.081

Zum Jahresabschluss 2001 wurden für die Fortführung begonnener Maßnahmen und beschlossener Aufträge Haushaltseinnahmereste aus 2000 in Höhe von 59.660,00 € und aus 2001 in Höhe von 102.250,00 € sowie Haushaltsausgabereste aus 2000 in Höhe von 689.280,00 € und aus 2001 in Höhe von 2.239.790,00 € gebildet und nach 2002 übertragen.

Bemerkung:

Haushaltseinnahmereste wurden deshalb gebildet, weil zugesagte Landeszuweisungen zum Jahresende noch nicht eingegangen und somit nicht kassenwirksam werden konnten. Haushaltsausgabereste die auf Grund vergebener Aufträge und beantragter Maßnahmen zur Abwicklung des Haushaltsjahres 2002 benötigt werden, wurden in der erforderlichen Höhe gebildet.

Der Vorsitzende des HFA-Ausschusses berichtet von den Beratungen im Ausschuss selbst.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich Norbert Weigelt, Erich Hof, Bürgermeister Reinl, Manfred Buhl und Frank Müller.

Der Bürgermeister sagt zu, dass zur besseren Übersicht und Überwachung soll eine Liste der Haushaltseinnahme- und –ausgabereste an die Fraktionsvorsitzenden zu gehen.

Da dieser Punkt nur zur Kenntnis gegeben wird, erfolgt hier keine Abstimmung.

Zu TOP 5: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Buseck

VP 709.083

Bürgermeister Reinl erläutert die Vorlage.

Für den Haupt- und Finanzausschuss erläutert Uwe Kühn dessen Beschlussempfehlung in Annahme der Vorlage in Form des SPD-Änderungsantrages und des FWG-Zusatzbeschluss.

An einer Aussprache beteiligen sich Manfred Buhl, Martin Kauer, Norbert Weigelt, Frank Müller, Erich Hof, Bürgermeister Reinl und Rolf Schust.

Die SPD-Fraktion stellt analog dem HFA-Ausschuss folgenden Änderungsantrag:

Die Gebühren in § 15 Abs. 1 sollen den tatsächlichen Kosten angepasst werden:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern

a) für Erdbestattungen

1.	bei Wahlgräbern je Grabstelle	65,00 €
2.	bei Reihengräbern bei Einzelauftrag	115,00 €
3.	bei Reihengräbern (gesamtes Grabfeld)	100,00 €
4.	bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	80,00 €

b) für Aschenbestattungen

1.	bei Wahlgräbern	105,00 €
2.	bei Reihengräbern	90,00 €

Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die FWG-Fraktion stellt analog dem HFA-Ausschuss folgenden Zusatzbeschluss:

„Alle zwei Jahre ist eine Vorausschauberechnung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vorzulegen, welche als Grundlage für eine mögliche Gebührenanpassung dienen sollte.“

Auch dieser Zusatzbeschluss wird einstimmig angenommen.

Dann erfolgt die Abstimmung über die eingebrachte Vorlage mit den vorher beschlossenen Änderungen.

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Buseck vom 29.08.2001 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der gemeindlichen Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) **Schuldnerin oder** Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, **die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades , Adoptiveltern und –kinder.**

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer

ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen **die Antragstellerin** oder der Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) **die Antragstellerin** oder der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Buseck gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) **Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.**
- (2) **Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.**

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 16 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8
Gebühren für die Benutzung
der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tage
für jeden weiteren Tag | 30,00 €
15,00 € |
| b) | für die Aufbewahrung einer Urne je angefangener Woche | 10,00 € |
| c) | für die Benutzung einer geschlossenen und beheizbaren Trauerhalle | 35,00 € |

§ 9
Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung
der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für die Vorbereitung und Anwesenheit bei einer Trauerfeier vor Bestattung oder Einäscherung | 65,00 € |
| b) | als Vergütung für das Reinigen einer geschlossenen Trauerhalle | 30,00 € |

§ 10
Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab oder einem Wahlgrab für die Erstbestattung und jede weitere Bestattung | 250,00 € |
| b) | für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | keine Gebühr |
| c) | <u>Für die Bestattung einer Frühgeburt</u> | keine Gebühr |
| d) | Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | keine Gebühr |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung in einer Aschenreihenstelle, einer Aschenwahlstelle, einem Reihen- oder Wahlgrab für

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| | Erbbestattungen und bei anonymer Urnenbestattung | 65,00 € |
| (3) | Abweichend von den in § 9 a) und § 10 Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben: | |
| | Für Bestattungen und Trauerfeiern mit Sarg an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | doppelte Gebühr |
| (4) | Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde | 65,00 € pro Träger |

§ 11 Umbettungsgebühren

- | | |
|---|--------------------------------|
| Für die Umbettung einer Aschurne bzw. die Vorbereitungen zur Umbettung einer Leiche | tatsächlich entstandene Kosten |
|---|--------------------------------|

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten: | |
| | a) für eine Grabstelle | 700,00 € |
| | b) für zwei Grabstellen | 1.400,00 € |
| | c) für jede weitere Grabstelle | 700,00 € |
| (2) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre werden erhoben | 280,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von jeweils 5 Jahren sind die folgenden Gebühren zu zahlen: | |
| | a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstelle | 87,50 € |
| | b) bei Aschenwahlstellen | 35,00 € |

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen werden erhoben: | |
| | 1. für die Überlassung eines Reihengrabes im besonderen Feld zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 30,00 € |
| | 2. für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 100,00 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | für die Überlassung einer Aschenreihenstelle | 35,00 € |
| 4. | für die Überlassung einer anonymen Aschenreihenstelle | 70,00 € |

(2) **Abweichend von Abs. 1 werden erhoben:**

für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Kindergrabes im besonderen Feld auf die Dauer von jeweils 5 Jahren 5,00 €

§ 14 Gebühren für Grabumrandungen

Die Gebühr für Grabumrandungen (Belegung mit Trittplatten) beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | je Grabstelle für Erdbestattungen | 200,00 € |
| b) | je Urnenreihengrab | 110,00 € |
| c) | je Urnenwahlgrab | 130,00 € |

§ 15 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz öffentlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern

a) für Erdbestattungen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei Wahlgräbern je Grabstelle | 65,00 € |
| 2. | bei Reihengräbern bei Einzelauftrag | 115,00 € |
| 3. | bei Reihengräbern (gesamtes Grabfeld) | 100,00 € |
| 4. | bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 80,00 € |

b) für Aschenbestattungen

- | | | |
|----|-------------------|----------|
| 1. | bei Wahlgräbern | 105,00 € |
| 2. | bei Reihengräbern | 90,00 € |

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung vom 08.12.1989.

Buseck,

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

Reinl
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	dafür: 33	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

**Zu TOP 6: Namensgebung für das neue Bürgerhaus und der Gaststätte
VP 709.084**

Bürgermeister Reinl erläutert die Vorlage und teilt mit, dass sich bei einer informellen Befragung der Bürger am „Tag der offenen Tür“ des Bürgerhauses, die Mehrheit der Bürger für diese Namensgebungen ausgesprochen haben.

Der Änderungsantrag der SPD der zur letzten Sitzung zu diesem TOP gestellt wurde, wird zurückgezogen.

An der Aussprache hierzu nehmen Norbert Weigelt, Gerhard Weber und Uwe Kühn teil.

Es erfolgt die Abstimmung zur Namengebung:
Das neue „Bürgerhaus“ in Großen-Buseck

„Kulturzentrum Schlosspark“
und die Gaststätte
„Am Burghof“
zu nennen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 33	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

Der Vorsitzende Gerhard Weber unterbricht die Sitzung von 21.30 bis 21.45 Uhr.

**Zu TOP 7: Aufhebung eines Sperrvermerkes im Einzelplan 4
VP 710.085**

Für den Haupt- und Finanzausschuss erläutert Uwe Kühn dessen einstimmige Beschlussempfehlung der Vorlage.

Der im Haushaltsplan 2002 bei der Haushaltsstelle 464.7041 angebrachte Sperrvermerk wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 32	dagegen: 0	Enthaltungen: 1
----------------------	-----------	------------	-----------------

Zu TOP 8: Entschädigungssatzung der Gemeinde Buseck

VP 710.086

Der Vorsitzende des HFA, Uwe Kühn erläutert die Empfehlung des HFA-Ausschusses. Der in der HFA-Sitzung gestellte Änderungsantrag des SPD wurde abgelehnt.

Die SPD-Fraktion stellt analog der HFA-Sitzung folgenden Änderungsantrag:

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sollen eine Gleichbehandlung wie die in § 3 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtliche Tätige erfahren. Die Aufwandsentschädigung soll von derzeit 10,22 € auf 15,34 € angepasst werden.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird von Markus Reuter begründet.

An der danach stattfindenden Aussprache beteiligen sich Manfred Buhl, Frank Müller, Uwe Kühn, Bürgermeister Reinl, Norbert Weigelt und Gerhard Weber.

Nach der Aussprache wird über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:	dafür: 31	dagegen: 0	Enthaltungen: 2
----------------------	-----------	------------	-----------------

Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die Vorlage wird daher um den Änderungsantrag ergänzt.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BUSECK

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am 12.03.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, **des Seniorenbeirates** und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,34 die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates einen Betrag von EURO 10,22 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu

Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

(3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 15,34
(4) Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 15,34
(5) Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 15,34
(6) Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 15,34
(7) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 15,34
(8) Mitglieder des Seniorenbeirates	EURO 15,34
(9) Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 15,34

- | | |
|---|-------------|
| (10) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | EURO 15,34 |
| (11) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | EURO 15,34 |
| (12) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | EURO 15,34. |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| (3) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | EURO 38,34 |
| (4) Ausschussvorsitzende | EURO 15,34 |
| (5) Fraktionsvorsitzende | EURO 25,56 |
| (6) die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | EURO 38,34 |
| (7) ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 15,34 |
| (8) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | EURO 23,00 |
| (9) die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates | EURO 23,00 |
| (10) die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates | EURO 15,34 |
| (11) die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates | EURO 15,34. |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von EURO 38,34 je Kalendertag.**
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,56. Nehmen ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung gleichzeitig die Schriftführerfunktion wahr, erhalten Sie je Sitzung an Aufwandsentschädigung den höheren Betrag Aufwandsentschädigung als Schriftführerin/Schriftführer.**

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Buseck vom 19.03.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2000 außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

Reinl
(Bürgermeister)

(Siegel)

Abstimmungsergebnis:	dafür: 32	dagegen: 0	Enthaltungen: 1
----------------------	-----------	------------	-----------------

Die Entschädigungssatzung wird somit einstimmig beschlossen

Frau Anette Henkel verlässt die Sitzung um 22.00 Uhr.

**Zu TOP 9: Bauleitplanung der Gemeinde Buseck in Alten-Buseck -
Bebauungsplan Nr. 2.15 „Ehemaliges Bundeswehrdepot mit Nato-
Lager“ hier: Verlängerung der Veränderungssperre
VP 710.087**

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Für den BaLU-Ausschuss teilt der Vorsitzende Kay-Achim Becker die einstimmige Empfehlung zu Annahme mit.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird folgende Satzung beschlossen.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck hat in Ihrer Sitzung am 23.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Ehemaliges Bundeswehrdepot mit Nato-Lager“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen. Sie wird mit vorliegendem Beschluss um ein Jahr verlängert.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den dem Aufstellungsbeschluss vom 23.03.2000 zugrundeliegenden räumlichen Geltungsbereich.
3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben i.S. § 29 BauGB sind

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 32	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Gerhard Weber teilt mit, dass die nächste Sitzung am 07. Mai 2002 stattfindet und schließt um 22.10 Uhr die Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.